

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 28. Mai 1946 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

40. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 13. September 1946 i. S. Dressler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

1. *Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.* Eine schriftliche Lüge ist Falschbeurkundung nur dann, wenn die Schrift dazu bestimmt oder geeignet ist, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen.
2. *Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB* trifft nicht zu, wenn jemand einer Behörde über eine wirklich begangene strafbare Handlung oder über eine solche, die er für begangen hält, bewusst falsche Angaben macht.
1. *Art. 251 ch. 1 al. 2 CP.* Un mensonge consigné par écrit n'est une fausse constatation dans un titre que si l'écrit est destiné ou propre à prouver précisément le fait mensonger.
2. *L'art. 304 ch. 1 al. 1 CP* ne s'applique pas lorsqu'une personne fournit à une autorité des indications qu'il sait fausses sur une infraction réellement commise ou sur une infraction qu'il croit avoir été commise.
1. *Art. 251, cifra 1, cp. 2 CP.* Una menzogna consegnata in uno scritto è una falsa constatazione in un titolo soltanto se lo scritto è destinato od è idoneo a provare precisamente il fatto menzognero.
2. *Art. 304, cifra 1, cp. 1 CP* non è applicabile a chi fornisce ad un'autorità delle indicazioni, che sa essere false, su un reato realmente commesso o su un reato che crede sia stato commesso.

Im April 1943 gab Meier dem Fahrradhändler Dressler an, sein, Meiers, Fahrrad, das er bei der Velo-Wache A.G. gegen Diebstahl versichert und im Sommer 1942 weiterverkauft hatte, sei ihm im Sommer 1942 gestohlen worden. Dressler fragte ihn, ob er dem Versicherer den Diebstahl gemeldet habe. Als Meier dies verneinte, riet ihm Dressler, die Schadensmeldung nachzuholen und Ende April 1943 als Zeitpunkt des Diebstahls anzugeben. Meier zeigte daher am 29. April 1943 der Polizei von Baden und — auf

einem Formular « Velodiebstahls-Anzeige » — der Velo-Wache A.G. an, dass ihm am 28. April 1943 das erwähnte Fahrrad entwendet worden sei. Die Velo-Wache A.G. liess sich täuschen und entschädigte Meier.

Das Obergericht des Kantons Aargau würdigte die Tat Dresslers als Anstiftung zum Betrug, zur Falschbeurkundung und zur Irreführung der Rechtspflege und bestrafte den Angeklagten. Der Kassationshof des Bundesgerichts hiess die Nichtigkeitsbeschwerde Dresslers insoweit gut, als sie auf Freisprechung von der Anklage der Anstiftung zur Falschbeurkundung und zur Irreführung der Rechtspflege abzielte.

Aus den Erwägungen :

1. —
2. — Die kantonalen Instanzen erblicken die Falschbeurkundung, zu welcher der Beschwerdeführer angestiftet haben soll, darin, dass Meier in der schriftlichen Schadensmeldung an die Velo-Wache A.G. den Zeitpunkt des behaupteten Diebstahls unrichtig angab. Wie indes das Bundesgericht im Urteil i. S. Kupper vom 16. April 1946 (BGE 72 IV) ausgeführt hat, ist nicht jede schriftliche Lüge auch eine Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Sie ist es nur dann, wenn die Schrift dazu bestimmt oder geeignet ist, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen. Diese Eignung fehlt im vorliegenden Falle, wo die Angabe in der Schadensmeldung, der behauptete Diebstahl sei Ende April 1943 vorgekommen, lediglich den Sinn einer gegenüber dem Versicherer aufgestellten Behauptung hatte und zum vornherein nicht bestimmt oder geeignet war, deren Richtigkeit zu beweisen. Urkunde ist die Schadensmeldung nur insofern, als sie die Erklärungen, welche Meier gegenüber dem Versicherer abgegeben hat, ein für allemal festhält, also Beweis schafft dafür, dass und mit welcher Begründung Meier am 29. April 1943 den behaupteten Schadensfall angemeldet hat, nicht auch insofern, als sie für die Wahrheit seiner Erklärungen

Beweis bilden würde. Durch die Aufforderung an Meier, in der Schadensmeldung den Zeitpunkt des Diebstahls falsch anzugeben, hat sich der Beschwerdeführer daher nicht der Anstiftung zu Falschbeurkundung schuldig gemacht; das Obergericht hat ihn in diesem Punkte freizusprechen.

3. — Die Verurteilung wegen Anstiftung zu Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil der Beschwerdeführer mit Meier über die Anzeige an die Polizei nicht gesprochen, ihn vielmehr bloss zur Meldung an den Versicherer aufgefordert hat. Das Obergericht leitet die Schuld des Beschwerdeführers daraus ab, dass er gewusst habe, dass ohne unverzügliche Anzeige des Diebstahls an die Polizei der Versicherungsanspruch verloren gehe; er habe also durch die Aufforderung an Meier, dem Versicherer das Datum des Diebstahls falsch zu melden, die Irreführung der Polizei in Kauf genommen. Allein damit ist nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich daran gedacht hat, seine Aufforderung werde Meier auch zu einer falschen Anzeige an die Polizei veranlassen, und dass er ihn auch zu dieser Anzeige hat bestimmen wollen. Der Beschwerdeführer ist daher mangels Vorsatzes freizusprechen.

Übrigens könnte er wegen Anstiftung zu Irreführung der Rechtspflege selbst dann nicht verurteilt werden, wenn er Meier bewusst und gewollt dazu bestimmt hätte, in einer Anzeige an die Polizei den Tag des vermeintlichen Diebstahls falsch anzugeben. Das Vergehen der Irreführung der Rechtspflege besteht darin, dass jemand bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden (Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Wer einer Behörde über eine wirklich begangene strafbare Handlung oder über eine solche, die er für begangen hält, bewusst falsche Angaben macht, indem er z. B. den Zeitpunkt oder andere Umstände der Tat falsch schildert, macht sich des erwähnten Vergehens nicht schuldig. Der Beschwerdeführer aber hat geglaubt, das

Fahrrad sei Meier wirklich gestohlen worden. Folglich konnte er ihn nicht anstiften wollen, eine nicht begangene strafbare Handlung anzuzeigen.

II. HANDELSREISENDE

VOYAGEURS DE COMMERCE

41. Urteil des Kassationshofes vom 13. September 1946

i. S. Guldemann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug.

1. *Art. 1 Abs. 1, 10 und 18 BG über die Handelsreisenden.* Wenn der Handelsreisende einen wesentlichen Teil der zur Herstellung der Ware nötigen Arbeit anlässlich der Bestellaufnahme an Ort und Stelle leistet, untersteht er für diesen Teil seiner Tätigkeit der kantonalen Gesetzgebung über das Wandergewerbe.
 2. Wenn das kantonale Übertretungsstrafrecht die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar erklärt, gelten sie als kantonales Recht.
1. *Art. 1 al. 1, 10 et 18 LF sur les voyageurs de commerce.* Lorsque le voyageur accomplit sur place, lors de la prise de commandes, une partie importante du travail nécessaire à la fabrication de la marchandise, il est soumis, pour cette part de son activité, à la législation cantonale sur le colportage.
 2. Lorsque la législation cantonale en matière de contraventions déclare applicables les dispositions générales du Code pénal suisse, celles-ci s'appliquent à titre de droit cantonal.
1. *Art. 1, cp. 1, 10 e 18 LF sui viaggiatori di commercio.* Il viaggiatore, che eseguisce sul posto ove prende le ordinazioni una parte importante del lavoro necessario alla fabbricazione della merce, è sottoposto, per questa parte della sua attività, alla legislazione cantonale sul commercio ambulante.
 2. Se la legislazione cantonale in materia di contravvenzioni dichiara applicabili i disposti generali del Codice penale svizzero, essi si applicano come diritto cantonale.

A. — Guldemann photographierte am 2. November 1945 in Menzingen im Dienste der Gebrüder Huber, die in Luzern ein Photographengeschäft führen, die Kinder verschiedener Schulklassen. Die Gebrüder Huber entwickelten und kopierten die Aufnahmen in Luzern und liessen durch Sekundarlehrer Betschart in Menzingen auf Grund